

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Vera Thöne 563-6546 563-8049 vera.thoene@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.07.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0508/12-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2012	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage vom 12.07.12 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich des Asphaltmischwerkes im Industriegebiet Uhlenbruch 6		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage vom 12.07.12 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (VO/0860/11) bezüglich des Asphaltmischwerkes im Industriegebiet Uhlenbruch 6.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Frage 1

Ist es zutreffend, dass nach dem Erteilen der Genehmigung seitens der Firma dahingehend nachverhandelt wurde, auf eine Paralleltrommel zu verzichten? Warum konnte nachträglich auf das Errichten der Paralleltrommel verzichtet werden?

Antwort

Der Anlagenbetreiber ist in seiner Entscheidung, welche Anlagentechnik er verwendet, frei. Am 11.07.2011 zeigte das Asphaltmischwerk NRW (AMW) ordnungsgemäß gemäß §15 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) den Wegfall der ursprünglich geplanten Paralleltrommel bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) an. Die UIB prüfte den Antrag und kam zu dem Schluss, dass durch den Wegfall der Paralleltrommel keine Nachteile für die Umwelt zu befürchten waren und somit keine wesentliche Änderung der Anlage vorlag. Das bedeutet, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedurfte. Dies wurde dem Anlagenbetreiber fristgemäß mit Bescheid vom 13.07.2011 mitgeteilt.

Frage 2

Ist es zutreffend, dass die Genehmigung für den Betrieb des AMW noch nicht endgültig ist, obwohl die Abnahmeprüfung im Dezember 2011 erfolgte? Wenn ja, wie begründet die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) diese Tatsache?

Antwort

Durch die Genehmigung wird die Errichtung und der Betrieb der Anlage gestattet und die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben festgestellt. Diese Feststellungswirkung der Genehmigung ist aber von begrenzter Wirkung. Wurde eine Anlage genehmigt, hat der Anlagenbetreiber keine Garantie dafür, dass er die Anlage unbegrenzt weiter so betreiben kann, da zum einen die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen steht und zum anderen sich ein gesetzlicher Vorbehalt der nachträglichen Anordnung aus §17 BImSchG ergibt. Nachträgliche Auflagen können z.B. ergehen, wenn sich nach Inbetriebnahme der Anlage ergibt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist.

Bei einem Ortstermin am 05.12.11 wurde durch die Stadt Wuppertal überprüft, ob die Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde und alle Nebenbestimmungen eingehalten werden. In einem Revisionsschreiben wurde der Anlagenbetreiber aufgefordert, einzelne noch nicht durchgeführte Maßnahmen nachzuholen.

Frage 3

Mit der TA Luft Nr. 5.5.2 ist eine Politik der „hohen Schornsteine“ abgeschafft worden, entsprechend muss eine Emissionsminderung vor der Emissionsverbreitung stehen. So ist eine Erhöhung des Schornsteins nur dann zulässig, wenn vorher alle anderen Möglichkeiten zur Emissionsminderung durchgeführt wurden. Sind diese Möglichkeiten seitens der Firma ausgeschöpft worden? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden konkret umgesetzt?

Antwort

Die Anlage wurde bereits mit nachfolgendend genannten umfassenden staub- und geruchsmindernden Maßnahmen konzipiert und gebaut. Diese entsprechen dem Stand der Technik und der VDI-Richtlinie „Emissionsminderung Aufbereitungsanlagen für Asphaltmischgut“. Wie der Auflistung zu entnehmen ist, wurden die in der VDI-Richtlinie genannten technischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung in vollem Umfang ausgeschöpft:

Minderung staubförmiger Emissionen:

- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen vor allem von Material mit Feinkornanteilen (höhenverstellbare Förderbänder zur Einstellung der geringst möglichen Schütthöhe, Materialabnahme mittels Radlader bei möglichst geringer, freier Fallstrecke).
- Gekapselte bzw. eingehauste Förderbänder und Materialübergabestellen.
- Gekapselte Brecher- und Siebanlage.
- Lagerung der groben Gesteinskörnungen, Körnung > 2 mm, in dreiseitig geschlossenen Boxen
- Lagerung der feinen Gesteinskörnungen, Körnung ≤ 2 mm, in dreiseitig geschlossenen und überdachten Boxen.
- Befestigung der Fahrwege mit einer tragfähigen Asphaltdecke.
- Regelmäßige Reinigung der Fahrwege durch den Einsatz von Saugkehrmaschinen.
- Benetzen der Freilager mit Wasser bei anhaltender Trockenheit.
- Reduzierte Fahrzeuggeschwindigkeit auf staubenden Fahrwegen und Flächen insbesondere bei Trockenheit und erhöhter Windverfrachtung.
- Wo eine Kapselung nicht ausreicht, wird das staubhaltige Abgas erfasst und in einer Entstaubungsanlage gereinigt.
- Ausreichend dimensionierte Gewebefilter mit einer spezifischen Filterflächenbelastung von ca. $90 \text{ m}^3/\text{m}^2 \cdot \text{h}$ und Vorabscheider.
- Überwachung der Funktionsfähigkeit der Gewebefilter nach Herstellerangaben, dokumentiert im Betriebstagebuch
- Elektrische Verriegelung der Anlage zur Vermeidung von Emissionen bei Betriebsstörungen.
- Vorhaltung einer genügenden Anzahl von Ersatz-Filterelementen.
- Regelmäßige Inspektion und Wartung der Gewebefilter.
- Geschlossene Stahlsilos für Fremd- und Eigenfüller.
- Staubdichte Förder- und Dosieraggregate.
- Bunkeraufsatzfilter zur Reinigung der Förder- bzw. Verdrängungsluft.
- Füllstandsanzeigen und Überfüllsicherungen.
- Regelmäßige Inspektion und Wartung der Bunkeraufsatzfilter.

Minderung gasförmiger Emissionen und Gerüche:

- Ausreichende Regelbereiche der Trommelbrenner zur optimalen Abdeckung aller Betriebszustände.
- Brennraumoptimierung zur Verbesserung des Brennstoffausbrands in Abstimmung mit Brenner und Brennstoff.
- Regelmäßige Brennerwartung und -einstellung.
- Regelmäßige Brennerkontrolle durch CO- bzw. Gesamtkohlenstoff-Emissionsmessungen.
- Regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls Erneuerung der Trommeleinbauten.
- Senken der Verarbeitungstemperatur von Bitumen, Gesteinskörnungen und Asphaltgranulat.
- Erfassen und Einleiten der mit Dämpfen aus Bitumen angereicherten Verdrängungsluft aus dem Mischer in den Gewebefilter.
- schonende Erwärmung und nicht zu hohe Asphaltgranulattemperatur < 130°C bei der Verwendung von Ausbauasphalt.
- Komplette Kapselung und Absaugung des Mixers.
- Einhausung der Aufzugsbahn zwischen Mischer und Verladesilo.
- Die Übergabestelle Mischer/Verladekübel, die Kübelbahn und das Mischgutverladesilo sind ebenfalls eingehaust und werden abgesaugt. Die Befüllöffnungen der einzelnen Silos werden mit Klappen geschlossen, die sich nur kurzzeitig während des Befüllvorgangs elektropneumatisch öffnen. Durch diese Maßnahmen werden die Geruchsstoffemissionen auf ein Minimum reduziert.

- Sofortiges Abdecken des Mischgutes nach dem Beladen auf Lkw. Durch betriebliche Anweisungen (Schilder, Hinweis auf Lieferschein und Kontrolle) wird sichergestellt, dass diese Maßnahme konsequent durchgeführt wird.
- Gaspendelverfahren am Bitumenlagertank.

Minderung der Geräuschemissionen:

- Einbau von Schalldämpfern für Brennergebläse und Ventilator
- Verwendung lärmärmer Ventilatoren

Darüber hinaus düst der Anlagenbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller derzeit versuchsweise geruchsmindernde Zusatzstoffe in den Prozess ein. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird zurzeit überprüft.

Frage 4

Das LANUV Nordrhein-Westfalen wurde mit einer fachlichen Stellungnahme/Plausibilitätsprüfung aufgrund des Auftretens von Geruchsbeschwerden beauftragt. Welche Konsequenzen wird die Behörde aus dieser fachlichen Stellungnahme ziehen?

Antwort

Die letzte Stellungnahme des LANUV ging am 25.07.12 bei der UIB ein.

Das LANUV sieht, nachdem etliche gutachterliche Aussagen zwischenzeitlich plausibel erläutert wurden, hinsichtlich eines Teils der gutachterlichen Aussagen des vom Anlagenbetreiber beauftragten Sachverständigen noch abschließenden Klärungsbedarf. Die UIB wird hierzu den Anlagenbetreiber zur Stellungnahme auffordern und anschließend über weitere ggf. erforderliche Maßnahmen entscheiden.

Frage 5

Vergleichbare Asphaltanlagen an anderen Standorten zeigen weniger Geruchsbelastungen als am Standort im Uhlenbruch seit Inbetriebnahme der Anlage. Was ist zu veranlassen, wenn trotz Schornsteinerhöhung die Geruchsbelastungen weiter auftreten?

Antwort

Laut GIRL sind Geruchsimmissionen als erheblich zu beurteilen, wenn sie in Wohn-/Mischgebieten 10 % und in Gewerbe-/Industriegebieten 15 % der Jahresstunden überschreiten. Geruchsimmissionen, die unter diesen Werten liegen, sind von den Anwohnern hinzunehmen. Geruchsimmissionen, die in weniger als 2 % der Jahresstunden auftreten, gelten als unerheblich (Irrelevanzkriterium). Diese Vorgaben sind einzuhalten und es ist durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen, durch welche technischen Maßnahmen dies gewährleistet werden kann.

Frage 6

Wäre eine komplette Einhausung der Anlage aus Sicht der UIB sinnvoll und zu vertretbaren Kosten für das Unternehmen umsetzbar?

Antwort

Die einzelnen Komponenten der Asphaltmischanlage sind bereits weitgehend gekapselt. Austrittsquellen stellen im Wesentlichen der Kamin und die LKW-Beladung dar. Da der durch die Befüllung der LKW entstehende Platzgeruch nicht maßgeblich zur Geruchsbelästigung in der Umgebung beiträgt, ist die Wirksamkeit einer Einhausung im Hinblick auf die Geruchsbelästigung in den angrenzenden Wohngebieten fraglich.

Frage 7

Das AMW ist eine Selbstverpflichtung eingegangen, mit der Produktionsleistung und Produktionszeiten begrenzt werden. Welche rechtliche Bedeutung hat diese Selbstverpflichtungserklärung? Könnte die Selbstverpflichtung Bestandteil der Genehmigung werden?

Antwort

An die Selbstverpflichtung ist der Anlagenbetreiber gebunden. Sollte er diese nicht einhalten, ist seine Zuverlässigkeit in Frage gestellt.

Es ist geplant, die in der Selbstverpflichtung genannten Angaben in die im Rahmen der Schornsteinerhöhung zu erteilenden Genehmigung einfließen zu lassen.

Frage 8

Die Feuerung der Anlage erfolgt mit Braunkohlestaub, obwohl eine Gasfeuerung ökologischer und technisch machbar wäre, da eine Zuleitung vorhanden ist. Kann die Genehmigungsbehörde Einfluss auf die Art der Feuerung nehmen?

Antwort

Auf dem Gelände des AMW befindet sich keine Gaszuleitung.

Im Übrigen kann die UIB hierauf keinen Einfluss nehmen, da die Beheizung der Anlage mit Braunkohlestaub dem Stand der Technik entspricht. Gemäß dem Stand der Technik kann die Befuerung mit Heizöl EL, Erdgas, Butan, Steinkohle und Braunkohle erfolgen. Entscheidend aus Sicht des Immissionsschutzes ist, dass emissionsseitig die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten werden, was vorliegend der Fall ist.

Frage 9

Anwohner berichten von schwarzem Staub, der sich z.B. auf Dachfenstern ablagert. Ist der UIB dieses Phänomen bekannt? Was kann die UIB unternehmen, um zu klären, ob diese Stäube aus dem AMW oder aus einer anderen Quelle stammen und ob diese gesundheitsschädlich sind?

Antwort

Aus einem Haushalt am Erlenroder Weg kamen mehrfach Beschwerden über weißen und braunen Niederschlag auf Fenstern, Balkon, Balkonpflanzen und Auto. Um den Beschwerden Rechnung zu tragen, wurde das LANUV beauftragt, Proben der Niederschläge zu nehmen und im Labor auszuwerten. Die Probenahme erfolgte am 18.07.12. Der schriftliche Bericht ging am 02.08.12 bei der UIB ein.

Es stellte sich heraus, dass die Niederschläge im Wesentlichen nicht durch industrielle Emissionen verursacht wurden, sondern biologische Ursachen (Mikropilze, Pollen, Pilzmycel und Algenanteile) haben. Lediglich eine Probe enthielt mineralische Bestandteile, die sowohl aus Straßenstaub als auch aus Staubverwehungen aus dem Asphaltmischwerk, wie auch aus einer Mischung aus beiden stammen könnten. Das LANUV schätzt diese Staubimmission jedoch als noch vertretbar ein.